

# Verhandlungsschrift (Nr. 3 / 2012)

über die öffentliche Sitzung des

## Gemeinderates der Gemeinde Moosbach

am Montag, 11. Juni 2012, Beginn: 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

### Anwesende:

### Es fehlen entschuldigt:

#### FPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Johann Scharf, Vorsitzender
2. GR Reiseder Josef
3. GR Jodlbauer Kristof
4. GR Mag. Denk Johann
5. GR Kasinger Mathias
- 6.

- VzBgm Ing. Seeburger Franz
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

#### ÖVP-Fraktion:

1. VzBgm Schießl Gerhard
2. GR Reiter-Hofmann Irmgard
3. GR Maier Franz
4. GR Öller Franz
5. GR Bramberger Engelbert

- niemand
- .....
- .....
- .....
- .....

#### SPÖ-Fraktion:

1. GR Köhl Josef
- 2.

- GR Ernst Schachner
- .....

Es fehlen unentschuldigt: niemand

#### Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- |                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. GRE Pointinger Ingeborg, FPÖ | 2. GRE Eglseder Rupert, SPÖ |
| 3. ....                         | 4. ....                     |
| 5. ....                         | 6. ....                     |

### **Sonstige Anwesende:**

Amtsleiter Johann Spitzlinger als fachkundige Person und Schriftführer (gem. § 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

\* \* \* \* \*

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 01. Juni 2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 01. Juni 2012 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2012 (Nr. 2 / 2012) bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

keine

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse ab Seite 3.**

\* \* \* \* \*

## **TOP 1) Windenergie Schachawald, Vereinbarung zwischen Bürgermeister Ing. Johann Scharf und Bürgerinitiative Schachawald; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht des Vorsitzenden: Anschließend an die letzte Sitzung (19.03.2012) wurde der Gemeinderat von Dipl. -Ing. Leo Schiefermüller (GF Ges pro Een) und Markus Seidl (Energiewerkstatt Friedburg) über den aktuellen Stand beim Projekt Windkraft Schachawald informiert.

Dabei wurden unter Anderem folgende Punkte besprochen:

a) Wirtschaftlichkeit: Mit einer Winddichte von ca. 209 W/m<sup>2</sup> (entspricht ca. 6 m/sec bzw. 21,6 km/h) und der Aufnahme in den Masterplan ist die Wirtschaftlichkeit gegeben. Als Grenze für die Wirtschaftlichkeit werden 180 W/m<sup>2</sup> genannt.

Für die Beurteilung dieser Frage ist aber nicht nur die Winddichte heranzuziehen. Die Orte der Energiegewinnung sollen auf ganz Österreich bzw. Europa möglichst gleichmäßig verteilt sein, weil bei den „ertragreichen“ Windgebieten (z.B. Weinviertel) hohe zusätzliche Kosten für den Leitungsbau anfallen, um die Überproduktion in andere Regionen umzulenken. Alleine aufgrund dieses Umstands ist der Standort Schachawald mit Sicherheit als ein wirtschaftlicher einzustufen.

Ein weiterer wichtiger Faktor neben der Winddichte ist die Gleichmäßigkeit der Windstärke. Bei großen Schwankungen gestaltet sich die Verarbeitung der gewonnenen Energie wesentlich schwieriger.

Die Betreiber versichern, dass, wenn dieser Standort Schachawald kein wirtschaftlicher wäre, sie weder Zeit noch Geld in dieses Projekt stecken würden.

b) Einspeisung ins Netz: Wird voraussichtlich in Rossbach erfolgen. Dazu muss ein Erdkabel dorthin verlegt werden.

c) Nutzen für die Gemeinde: Da am Standort selbst keine Arbeitsplätze geschaffen werden, ist der Betreiber bereit, hierfür eine „Ersatzkommunalsteuer“ zu entrichten. Diese wird sich, wie in anderen Orten auch, indexgesichert zwischen 2.000 und 4.000 Euro pro Anlage bewegen.

d) Verträge mit den Grundstücksbesitzern: Diese wurden bereits abgeschlossen. Die Projektbetreiber versichern, dass sowohl diese Vorgehensweise als auch die Verträge an sich seriös seien. Die Zusicherungen der Besitzer stellen nach Aussage der Betreiber einen ersten sehr wichtigen Projekt-Schritt dar, weil sie dem Betreiber das exklusive Nutzungsrecht der Parzellen sichern. Dies sei die Basis für alle weiteren Maßnahmen.

Der Bürgermeister erläutert zu den einzelnen Punkten:

Zu a): Mit 209 W/m<sup>2</sup> liegt der Schachawald im Vergleich zu anderen Standorten doch sehr nahe an der Grenze zur Wirtschaftlichkeit. Ob bei der Windkraftgewinnung noch wesentliche technologische Innovationen möglich sind, wird sich zukünftig zeigen.

Zu b): Die Verlegung der Erdkabel ist eine kostspielige Angelegenheit. Wesentlich wirtschaftlicher sei die Speicherung der Energie direkt vor Ort, wie dies z. B. bei der Umwandlung von Windkraft in Wasserstoff geschieht. Diese Technologie ist allerdings noch nicht vollends ausgereift, wird aber vor allem in Deutschland stark forciert.

Zu c): Der Bürgermeister führt hierzu aus, dass dieses Projekt bereits zu großen Differenzen bei der Gemeindebevölkerung geführt hat und auch deshalb nur umgesetzt werden soll, wenn dadurch ein adäquater Nutzen für die Gemeinde geschaffen wird.

Zu d): Für die Gemeinde bedeutet dies, dass ein Vergleichsangebot nur mit dem Vorbehalt eingeholt werden kann, dass der Anbieter auch die Nutzungsrechte erwirbt.

Aufgrund der vorgetragenen Punkte schlägt der Bürgermeister vor, derzeit keinen Antrag zur Umwidmung des betroffenen Areals im Schachawald einzubringen.

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat stimmt den Ausführungen des Bürgermeisters voll zu. Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, das Projekt „Windkraft Schachawald“ derzeit nicht weiter zu verfolgen. Ein Antrag zur Umwidmung der erforderlichen Flächen wird deshalb nicht gestellt.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

<b>TOP 2) Rechnungsabschlussprüfung 2011, Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn; zur Kenntnisnahme gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990</b>
--

Bericht des Vorsitzenden: Auf Ersuchen des Bürgermeisters verliest AL Johann Spitzlinger den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn bezüglich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2011 vom 7. März 2012.

Ergänzend erläutert er zu zwei Punkten des Berichts:

- Es können geringfügigen Fehlbeträge im AOH bei baulich und finanziell abgeschlossenen Vorhaben ausgeglichen werden. Nach Auskunft der IKD ist hierfür die Abstimmung mit LR Hiegelsberger erforderlich.
- Auch die Finanzierung des Abgangs beim AOH-Vorhaben „Ausbau und Sanierung von Gemeindestraßen und Ortschaftswegen“ ist mit dem Landesrat zu besprechen.

Es werden hierzu keine Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

<b>TOP 3)    Verordnung mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung „Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960“ vor. Dieser Entwurf entspricht dem Muster aus dem Schreiben der IKD vom 5. April 2012, GZ: IKD(Gem)-540000/72-2012-Gb/Fu.

\* \* \* \* \*

**Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960**

**E n t w u r f   d e r   V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Moosbach vom 11. Juni 2012, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
4. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,

6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
7. die Bestimmung von Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,
8. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
9. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
10. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),
11. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
12. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
13. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
14. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

\* \* \* \* \*

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Entwurf zur Verordnung „Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960“ beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

**TOP 4) Verordnung mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach angeordnet wird; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung „Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach“ vor.

\* \* \* \* \*

## **E n t w u r f d e r V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Moosbach vom 11. Juni 2012, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach angeordnet wird.

Aufgrund Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idGF, wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

- Sport- und Spielplatz (Teil-Grdst.Nr: 289/20)
- Spielplatz Volksschule (Teil-Grdst.Nr: 289/20)
- Spielplatz Kindergarten (Teil-Grdst.Nr: 289/19, Teil-Grdst.Nr: 294/2)
- Pfarrhofgarten (Grdst.Nr: 249/2)
- Kirche (Grdst.Nr: .33)
- Friedhof (Grdst.Nr: 247)
- Aussegnungshalle mit Vorplatz (Grdst.Nr: 244)

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan farblich gekennzeichnet und schraffiert dargestellt.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw.

verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

### § 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 41 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 idgF, vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis 220 Euro bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu 2 Wochen.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungfrist folgenden Tages in Kraft-

Der Bürgermeister:

Beilage: Lageplan



\* \* \* \* \*

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat befürwortet das geplante Alkoholverbot, spricht sich aber in der anschließenden Beratung für folgende Änderungen in § 1 aus:



- a) Um ein lückenloses Alkoholverbot im Bereich der Schule und Volksschule zu gewährleisten, soll die Aufzählung der Straßen und Plätze um folgenden Punkt erweitert werden:
- Innenhof Volksschule - Kindergarten - Gemeindeamt mit Verbindungsgang zum Spielplatz Volksschule (Teil-Grdst.Nr: 289/21 und 294/2)
- b) Teile des Pfarrhofes werden vermietet. Damit die Mietparteien nicht direkt vom Alkoholverbot betroffen sind, soll der Pfarrhof mit Zufahrt und Vorplatz in der Aufzählung der Straßen und Plätze in § 1 ausgenommen werden.

Daraus ergibt sich folgender neuer Lageplan:



Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Entwurf einschließlich der vorgebrachten Änderungen zur Verordnung mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach angeordnet wird, beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

**TOP 5) Verordnung mit der**

**a) die Verpflichtung, Hunde an Leine und Maulkorb zu führen**

**b) das Verbot, Hunde mitzuführen**

**auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet der Gemeinde Moosbach angeordnet wird; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung vor:

\* \* \* \* \*

**E n t w u r f d e r V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Moosbach vom 11. Juni 2012, mit der

1. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet an Leine und Maulkorb zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 1. Satzteil leg.cit.
2. das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 2. Satzteil leg.cit.

im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach verordnet wird.

§ 1

Leine- und Maulkorbpflicht im Ortsgebiet

Hunde müssen auf den im beigeschlossenen Lageplan gelb gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Es sind dies:

- Pfarrhofgarten (Grdst.Nr: 249/2)
- Kirche (Grdst.Nr: .33)
- Friedhof (Grdst.Nr: 247)
- Leichenhalle mit Vorplatz (Grdst.Nr: 244)

§ 2

Verbot des Mitführens von Hunden

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan rot gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet nicht mitgeführt werden.

Es sind dies:

- Sport- und Spielplatz (Teil-Grdst.Nr: 289/20)
- Spielplatz Volksschule (Teil-Grdst.Nr: 289/20)
- Spielplatz Kindergarten (Teil-Grdst.Nr: 289/19, Teil-Grdst.Nr: 294/2)

### § 3

Obiger Lageplan/obige Lagepläne gem. §§ 1 ff bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 4

Verstöße gegen diese Anordnungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

### § 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beilage:

Lageplan



\* \* \* \* \*

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat befürwortet das geplante Hundehalteverbot, spricht sich aber in der anschließenden Beratung für folgende Änderungen in § 1 und § 2 aus:

- a) Teile des Pfarrhofes werden vermietet. Damit die Mietparteien nicht direkt von der Leine- und Maulkorbpflicht betroffen sind, soll der Pfarrhof mit Zufahrt und dem Vorplatz in der Aufzählung der Straßen und Plätze in § 1 ausgenommen werden.
- b) Um ein lückenloses Verbot des Mitführens von Hunden im Bereich der Schule und Volksschule zu gewährleisten, soll die Aufzählung der Straßen und Plätze in § 2 um folgenden Punkt erweitert werden:
  - Innenhof Volksschule - Kindergarten - Gemeindeamt mit Verbindungsgang zum Spielplatz Volksschule (Teil-Grdst.Nr: 289/21 und 294/2)

Daraus ergibt sich folgender neuer Lageplan:



Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Entwurf einschließlich der vorgebrachten Änderungen zur Verordnung mit der

1. die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet an Leine und Maulkorb zu führen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 1. Satzteil leg.cit.
2. das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen gem. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 2. Satzteil leg.cit.

im Gemeindegebiet der Gemeinde Moosbach verordnet wird, beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

<b>TOP 6) Verordnung über die Widmung der Parzellen 377/22 und 377/21 für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung vor:

\* \* \* \* \*

## **E n t w u r f d e r V E R O R D N U N G**

über die Widmung einer Straße  
für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosbach hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2012 gemäß § 11 Abs. 1

Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde beabsichtigt eine Straße in Waasen zu bauen.

Die Straße ist als Parzelle 377/22 und 377/21 der KG 40226 Waasen im Grundbuch ausgewiesen.

Sie beginnt und endet an der nördlichen Seite der Aspacher Straße (Landesstraße 1057) und umschließt dabei 13 Bauparzellen.

Die Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

### **§ 2**

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan von Zivilgeometer Dipl.-Ing. Martin Brunner, Braunau, vom 27.05.2011, GZ 13993 im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der im Gemeindeamt Moosbach während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

\* \* \* \* \*

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung wie vorgetragen beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen.**

<b>TOP 7) Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplans Nr. 3/1999; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf berichtet, dass vom Amt der Oö. Landesregierung, LWLD, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung noch keine Stellungnahme vorliegt. Er schlägt deshalb vor, diesen TOP bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, diesen TOP bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen.**

<b>TOP 8) Auftragsvergabe Straßenbau, Umkehre Sonnberg und Zufahrt Matzelsberg; Beratung und Beschlussfassung</b>
---

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat das Angebot der Firma STRABAG vom 02.05.2012 vor. Darin wird die Asphaltierung der Zufahrt Matzelsberg und der Umkehre Sonnberg mit einer Gesamtsumme von € 29.864,04 veranschlagt.

Die Asphaltierung beim Sonnberg soll gemeinsam mit der Asphaltierung der Zufahrt des Neubaus von Rupert Litzlbauer erfolgen.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Zuschlag zur Asphaltierung der Zufahrt Matzelsberg und der Umkehre Sonnberg an die Firma STRABAG, Braunau mit Gesamtkosten von € 29.864,04 beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

**TOP 9) Haftungen der Gemeinde:**

**a) Brunnenbauarbeiten bei der Siedlung Lamprecht lt. Vergabevorschlag von DI Glatzel, GZ 900, 1. Juni 2012; Beratung und Beschlussfassung**

**b) Erd- und Baumeisterarbeiten zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung bei der Siedlung Lamprecht lt. Vergabevorschlag von DI Glatzel, GZ 900, März 2012; zur Kenntnisnahme**

**c) Umschuldung bei den Kanalbaudarlehen des RHV Altheim und Umgebung, Haftung bei den Einzeldarlehen; Beratung und Beschlussfassung**

a) Brunnenbauarbeiten bei der Siedlung Lamprecht lt. Vergabevorschlag von DI Glatzel, GZ 900, 1. Juni 2012; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf berichtet dem Gemeinderat, dass für die Vergabe der Brunnenbauarbeiten (Kapazität für ca. 40 Bauparzellen) vier Angebote von Dipl.-Ing. Glatzel eingeholt wurden. Billigstbieter ist mit € 25.374,36 Franz Enthammer aus Hochhaltung vor der Fa. Wagner aus Taufkirchen mit € 25.411,87. Von Dipl.-Ing. Glatzel wird deshalb vorgeschlagen, den Zuschlag an Franz Enthammer zu erteilen. Die Vergabe erfolgt durch die Wassergenossenschaft „Moosbach-Waasen“.

Diese Genossenschaft wäre ohne die Bereitschaft der Gemeinde, für die Ausgaben bei den Brunnenbauarbeiten die Bürgschaft zu übernehmen, nicht zustande gekommen.

Von den drei Mitgliedern der Wassergenossenschaft wird nach Fertigstellung des Gemeinschaftsbrunnens die Anschlussgebühr eingehoben. Die Haftungssumme wird sich deshalb noch heuer wesentlich verringern.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Haftungen wie vorgetragen beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

- b) Erd- und Baumeisterarbeiten zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung bei der Siedlung Lamprecht lt. Vergabevorschlag von DI Glatzel, GZ 900, März 2012; zur Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden: Der Bürgermeister berichtet, dass für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung vier Angebote von Dipl.-Ing. Glatzel eingeholt wurden. Billigstbieter ist mit € 207.694,52 GTB BAU GmbH & Co KG aus Anif bei Salzburg vor der Fa. ALPINE Bau GmbH aus Linz mit € 216.765,87. Von Dipl.-Ing. Glatzel wurde deshalb vorgeschlagen, den Zuschlag an GTB BAU zu erteilen. Die Vergabe erfolgte durch den Reinhaltungsverband Altheim und Umgebung in seiner Mitgliederversammlung am 26. April 2012.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Bürgermeister Ing. Johann Scharf ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme der vorgetragenen Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

- c) Umschuldung bei den Kanalbaudarlehen des RHV Altheim und Umgebung, Haftung bei den Einzeldarlehen; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Raiffeisenbank Region Altheim aufgrund der Situation am Geld- und Kapitalmarkt alle Darlehen zum 30.06.2012 gekündigt hat. Daraufhin wurde vom Geschäftsführer des Reinhaltungsverbandes Altheim und Umgebung die Ausschreibung für die Darlehensangebote durchgeführt.

Am 26. April 2012 wurden in der Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverbandes unter TOP 7 die Darlehen vergeben:

Das Darlehen für den **BA 14** wurde an die Raiffeisenbank Region Altheim mit einem Aufschlag von 1,170 % Punkten zum 3 - Monats Euribor vergeben.

Die Gemeinde Weng im Innkreis ist beim Darlehen für den **BA 12** Hauptschuldner, der Anteil von Moosbach beträgt lediglich 3,15 %. Den Zuschlag erhielt die Raiffeisenbank Region Altheim mit einem Aufschlag von 1,170 % Punkten zum 3 - Monats Euribor.

Die Darlehen für den **BA 11** und **BA 18** wurden an die Allg. Sparkasse für O.Ö. mit einem Aufschlag von 1,170% Punkten zum 3 - Monats Euribor vergeben.

Entsprechend der Satzungen des Verbandes sind vom jeweiligen Gemeinderat die Haftungen zu beschließen. Bürgermeister Ing. Johann Scharf trägt dem Gemeinderat deshalb den Vergleich der Darlehensangebote sowie die Darlehens- und Bürgschaftsverträge vollinhaltlich vor. Eine Erhöhung des bereits bestehenden Haftungsstandes ist durch die Umschuldung grundsätzlich nicht gegeben.



Lediglich beim BA 11 erhöht sich die Haftung um den Anteil von Weng im Innkreis um 1,98 %, weil bei einem gemeinsamen Kredit immer beide Gemeinden für die gesamte Summe haften.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Haftungen wie vorgetragen beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

**TOP 10) Freiwilliger Anschluss landwirtschaftlicher Betriebe an den Abwasserentsorgungskanal trotz Vorliegen einer rechtskräftigen Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlusspflicht gem. § 2 (5b) der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Moosbach vom 16.12.2008 - Wegfall der Begünstigung ab 2013; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung**

Bericht des Vorsitzenden: Der Bauausschuss kam in seiner Sitzung vom 16.04.2012, beim TOP 2 **Überprüfung der Ausnahmeregelungen beim Entsorgungskonzept** zu folgendem Ergebnis:

\* \* \* \* \*

Der Bauausschuss ist sich einig, dass es im Einzelfall schwierig zu beurteilen ist, ob der Besitzer noch eine Landwirtschaft betreibt oder nicht.

Allen Besitzern einer bestehenden Ausnahmegenehmigung soll deshalb noch im Jahr 2012 die Möglichkeit gegeben werden, zum niedrigen Mindestanschlusstarif für Landwirtschaften anzuschließen (Kanalgebührenordnung der Gemeinde Moosbach vom 08.01.2008, §5b). Ein Beschluss des Gemeinderates soll diese Möglichkeit ab 2013 aufheben.

\* \* \* \* \*

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat schließt sich dem Antrag des Bauausschusses voll an. Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Moosbach vom 08.01.2008 dahingehend zu ändern, dass der § 5b mit Beginn des Jahres 2013 ersatzlos entfällt.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

## **TOP 11) Gemeindeübergreifende Krabbelstube - Kooperationsprojekt**

**a) mit der Gemeinde Weng im Innkreis; Beratung und Beschlussfassung**

**b) mit der Gemeinde Mauerkirchen; Beratung und Beschlussfassung**

a) Gemeindeübergreifende Krabbelstube - Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Weng im Innkreis; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Gemeinsam mit der Gemeinde Weng soll eine Krabbelstube entweder in Weng oder in Moosbach errichtet und betrieben werden. Der Standort hierzu konnte wegen fehlender leerstehender Räumlichkeiten noch nicht gefunden werden.

Das Land Oö. unterstützt derzeit gemeindeübergreifende Krabbelstuben mit 10/12 der Investitionskosten.

In beiden Orten wurde eine Bedarfserhebung durchgeführt- in Moosbach haben sich insgesamt acht Familien gemeldet. Vier Familien gaben als Einstiegstermin den Zeitraum zwischen September 2012 und März 2013 an. Drei weitere würden für ihr Kind ab September 2013 die Krabbelstube benötigen, eine Familie ab September 2014.

Beratungsverlauf: Der Gemeinderat befürwortet die angestrebte Kooperation mit Weng im Innkreis. Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Konzept bezüglich der Kooperation mit der Gemeinde Weng im Innkreis zur gemeindeübergreifenden Errichtung und Betreuung einer Krabbelstube erarbeitet werden soll.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

b) Gemeindeübergreifende Krabbelstube - Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Mauerkirchen; Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden: Der Bürgermeister trägt dem Gemeinderat das Informationsschreiben der Marktgemeinde Mauerkirchen vom 06.05.2012 vor.

Da der Gemeinde Moosbach ohnehin nur 1 Platz pro Jahr im Bedarfsfall zur Verfügung steht (für den sie bei Inanspruchnahme auch den Gastbeitrag zu entrichten hat), kann auch diese Kooperation zusätzlich zur Kooperation mit Weng im Innkreis eingegangen werden. Die Gemeinde kann dadurch sowohl Bedarfsspitzen abdecken, als auch im Fall der Nicht-Realisierung der Krabbelstube mit Weng zumindest einer Familie einen Betreuungsplatz zusichern.

Beratungsverlauf: Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Kooperation mit der Marktgemeinde Mauerkirchen betreffend die gemeindeübergreifende Einrichtung „Krabbelstube“ ab 01. Oktober 2012 im Standort des Caritas-Kindergartens in Mauerkirchen beschließen.

**BESCHLUSS/ABSTIMMUNG** über den Antrag des Vorsitzenden:

**Einstimmige Annahme per Handzeichen**

Beilage: 1 Information der Gemeinde Mauerkirchen vom 11.05.2012

## **TOP 12) Allfälliges**

**Gemeinderat Franz Öller:**

- Ausbau und Sanierung der Gemeindestraßen: Die Gemeindestraße nach Winden ist im Bereich der Brader-Wiese äußerst baufällig. Ebenso ist die Baustelle bei der Ausfahrt zum Anwesen Dickinger für schwerere landwirtschaftliche Fahrzeuge kaum passierbar. Franz Öller ist der Meinung, dass beide Baustellen längst behoben sein sollten.

**Bürgermeister Ing. Johann Scharf** erwidert, dass der Auftrag zur Sanierung der Baustelle beim Anwesen Dickinger längst in Auftrag gegeben wurde. Die Ausbesserungsarbeiten beim Straßenstück in Winden werden vom Bauhof ehest möglich erledigt.

**Vizebürgermeister Gerhard Schießl:**

- Vor der Gemeinde und der Feuerwehr soll je ein Ascher angebracht werden.

**Termine für die nächsten Gemeinderatssitzungen:**

- **Montag, 09. Juli 2012, 20:00 Uhr**
- **Montag, 24. September 2012, 20:00 Uhr**

Es werden keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **19. März 2012** wurden keine\* - folgende\* - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:30 Uhr**.

---

(Vorsitzender)

---

(Gemeinderat)

---

(Gemeinderat)

---

(Schriftführer)

---

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die **vorliegende Verhandlungsschrift** in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden\*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde\*~~.

Moosbach, am

Der Vorsitzende

---

Bürgermeister Ing. Johann Scharf